



**Erklärung der Planunterlage:**

- Vorhandene Bebauung Wohnhaus mit Hausnummer
- Vorhandene Bebauung Sonstige Gebäude
- Offene Überdachung
- Flurstücksgrenze mit Grenze
- Flurstücknummer
- Polygonpunkt
- Nutzungsartengrenze

**Erklärung der Planzeichen:**

- Allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Geschäftszahl
- Offene Bauweise
- Abweichende Bauweise
- Baugrenze

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grundflächen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GG-Gemeinschaftsstellplätze
- GG-Gemeinschaftsgaragen-s. textl. Fests. 4.
- Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belast. Flächen, die von jezt. Bebauung freizuh. sind für Entw. der Stadtwerke Peine GmbH für Wassertransportleitung des WBV Peine für Fernwärmeleitung der OPD Hannover
- F1
- F2
- F3
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Bau- gebieten
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sichtdreieck - Siehe textliche Festsetzung 1)
- Umformstation
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen

**Textliche Festsetzungen:**

- 1 Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind, sowie von baulichen Anlagen.
- 2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen in der offenen Bauweise Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben (§ 4 Abs. 4 BauNVO)
- 3 Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m und bauliche Anlagen als Verbindung solcher Gebäude untereinander zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- 4 Die auf dem Flurstück 134/4 festgesetzten Gemeinschaftsgaragen sind für die dort vorhandenen bzw. geplanten Geschäftswohnungen und Apartments, die Gemeinschaftsstellplätze für die geschäftliche Nutzung bestimmt.
- 5 Abweichend von der offenen Bauweise können die Gemeinschaftsgaragen an der Nachbargrenze errichtet werden (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- 6 Auf den als Dorfgebiet (MD) in offener Bauweise festgesetzten Flächen sind Wohngebäude nur als Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) mit Ausnahme des Flurstücks 132/7, allerdings nur in Verbindung mit einer Bebauung (Mehrwohnhäuser) auf dem Flurstück 134/4.
- 7 Im gliederten Dorfgebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO ausschließlich Vorhaben nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2,3,5,5,8 und 9 BauNVO zulässig.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 18.12.1975 die Ausweisung des Bebauungsplans Nr. XV Vöhrum beschlossen. Der Ausschussbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 26.11.1977 öffentlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

Vereinfachungsmerkmale Kartengrundlage: Erläuterungsmerkmal

Flurkartennetz Flur 7, Gemeindeflurkarte 1:2000 Vöhrum  
Mafstab 1:2000 Vöhrum  
Die Stadt Peine erteilt durch das Katastramt Peine am 11.12.1979  
Az. A 4 624/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die strukturell bedingten hauptsächlichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.5.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die übertragbaren der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 13.5.1981  
Kaiseramt Peine  
gez. Bräken  
Vormessungsgeometer

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung

Peine, den 6.11.1982

gez. Warsiat  
Stadthausrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 10.7.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.11.1980 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.12.1980 bis 12.1.1981 gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausliegen.

Peine, den 6.5.1981  
gez. I. V. Warsiat  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBAuG beschlossen. Der Beschluss im Sinne von § 2a Abs. 7 BBAuG wurde zum Gelegentlich zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den  
gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 23.4.1981 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 2.5.1981 öffentlich bekanntgemacht.

Peine, den 6.5.1981

gez. I. V. Warsiat  
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 309-2102-57005, 13-28 vom 18.11.1981) genehmigt worden. Die Genehmigung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt worden. Die Genehmigung ist gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsbehörde:  
Bezirksregierung Braunschweig  
Braunschweig, den 28.6.1981

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfügung vom 28.6.1981 (Az. 309-2102-57006, 13-28) aufgeführten Bedingungen in seiner Sitzung am 19.8.1982 beigetreten. Der Bebauungsplan hat ausser wegen der obigen Bedingungen vom 3.5.1981 bis 19.8.1982 öffentlich ausliegen. Die Genehmigung ist gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG am 3.5.1981 öffentlich bekanntgemacht.

Peine, den 5.1.1984  
gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBAuG am 23.2.1984 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 25.2.1984 rechtsverbindlich geworden.

Peine, den 12.3.1984

gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 14.04.1986

**Präambel**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der NGO und der NIO vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan Nr. XV, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.  
Peine, den 05.01.1984

gez. Heinze  
Bürgermeister

gez. Dr. Boß  
Stadtdirektor

**STADT PEINE**  
**Bebauungsplan Nr. XV**  
- Ortsteil Vöhrum -  
(Gartenstraße/Kirchvörderer Straße/  
Schwielder Straße/Friedhofsweg)

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Vöhrum
Flur	7
Maßstab	1:1000